

Frequently Asked Questions

zur

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung
zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten**

„Richtlinie Qualität in Kitas 3“

RdErl. des MK vom 26.06.2025

Inhalte

Zum Hintergrund der Richtlinie	1
A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung.....	2
1. Zusatzkräfte Betreuung (Nr. 2.1 der Richtlinie).....	2
2. Einführungskurse für Zusatzkräfte Betreuung (Nr. 2.4 der Richtlinie)..	7
3. Zusatzkräfte Leitung (Nr. 2.2 der Richtlinie)	9
4. Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte (Nr. 2.3 der Richtlinie).....	13
B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3., 5., 6. der Richtlinie)	18

Stand: 18.07.2025

Zum Hintergrund der Richtlinie

Zum 01.01.2025 wurde das sog. Zweite KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, über das Jahr 2024 hinaus bis Ende 2026 verlängert und weiterentwickelt. Der Bund stellt den Ländern hierfür in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt ca. vier Milliarden Euro bereit. Niedersachsen profitiert davon im Umfang von rund 383 Mio. Euro. Für die Richtlinie Qualität in Kitas 3 wird ein großer Teil dieser Bundesmittel sowie ergänzend Landesmittel und Restmittel aus vorherigen Förderperioden zur Verfügung gestellt. Das Mittelvolumen je Förderzeitraum beträgt so rund 116 Mio. Euro.

Die Richtlinie schließt an die am 31.07.2025 ausgelaufene Richtlinie Qualität in Kitas 2 an und dient wie bisher der Verbesserung des Fach-Kraft-Kind-Schlüssels, der Entlastung von Fachkräften und Einrichtungsleitungen und der Weiterbildung von pädagogischen Assistenz-, Fach-

und Leitungskräften. Neu aufgenommen wurde die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Vermittlung von Kompetenzen zur Gruppenleitung. Darüber hinaus können auch pädagogische Assistenzkräfte von Qualifizierungsmaßnahmen profitieren. Daneben wurde der Einsatzbereich von Zusatzkräften Betreuung auf Krippengruppen ausgeweitet.

Die entsprechenden Maßnahmen können im Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2027 gefördert werden.

A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

1. Zusatzkräfte Betreuung (Nr. 2.1 der Richtlinie)

a) Welche Ausgaben werden für *Zusatzkräfte Betreuung* gefördert?

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten (*Zusatzkräfte Betreuung*), wenn sie zusätzlich zu Regelkräften in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersstufenübergreifenden Gruppen und in Randzeiten mit überwiegend Kindern bis zum Schuleintritt tätig sind. *Zusatzkräfte Betreuung* verbessern mit ihrer Tätigkeit die individuelle Förderung von Kindern und tragen damit zur Verbesserung der Qualität von frühkindlicher Bildung bei.

Gefördert werden ausschließlich Personalausgaben, die auf Grundlage von Arbeitsverträgen entstehen. **Sofern einzelne *Zusatzkräfte* als Fachberatung oder über Zeitarbeitsfirmen in den Kindertagesstätten beschäftigt sind, können die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.**

Es können nur Ausgaben für *Zusatzkräfte Betreuung* als förderfähig anerkannt werden, die korrekt in kita.web angegeben wurden (siehe A.1.k)).

b) Können auch Kräfte in Ausbildung als *Zusatzkraft Betreuung* gefördert werden?

Für Kräfte in tätigkeitsbegleitender Ausbildung kann seit dem 01.08.2023 eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt werden. Sofern keine besondere Finanzhilfe gewährt wird, es sich um eine Kraft nach Nr. 2.1 (*Zusatzkraft Betreuung*) und die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinie eingehalten werden, kann eine Zuwendung für die volle Beschäftigungszeit gewährt werden.

Soweit für die Beschäftigung einer Kraft in Ausbildung bereits eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt wird, ist eine zusätzliche Förderung lediglich für den Stundenumfang möglich, der über den bereits auf Grundlage von § 30 NKiTaG geförderten Beschäftigungsumfang hinausgeht.

So kommt eine Förderung über diese Richtlinie beispielsweise für eine Kraft in Ausbildung, die gemäß Arbeitsvertrag insgesamt 20 Wochenstunden tätig ist, für höchstens 5 Wochenstunden in Betracht, wenn sie mit diesen 5 Wochenstunden als *Zusatzkraft Betreuung* eingesetzt wird.

c) Was muss im Hinblick auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Einstellung von Zusatzkräften Betreuung nach Nr. 2.1 der Richtlinie beachtet werden?

Grundsätzlich ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn ein Antragsteller mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat und dieses nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt des Abschlusses eines Arbeitsvertrags und nicht der Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns.

aa) Abschluss von Arbeitsverträgen bis zum 31.07.2025

Träger von Kindertagesstätten können bis zum 31.07.2025 nur dann förderunschädlich einen Arbeitsvertrag mit Wirkung ab 01.08.2025 mit über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 zu fördernden Kräften abschließen, wenn das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB Hannover) dem örtlichen Träger zuvor eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt hat. Die Gewährung einer Zuwendung ist auch ohne Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns möglich, wenn die Gewährung von Fördermitteln als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Abschluss des Arbeitsvertrages schriftlich vereinbart wurde.

bb) Abschluss von Arbeitsverträgen ab dem 01.08.2025

Für Arbeitsverträge, die ab dem 01.08.2025 zwischen einer neuen *Zusatzkraft Betreuung* und dem Träger einer Kindertagesstätte abgeschlossen werden, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt, auch wenn der örtliche Träger noch keinen Zuwendungsantrag gestellt hat.

cc) Arbeitsverträge mit Kräften, die bereits nach der Richtlinie Qualität in Kitas 2 gefördert wurden

Für Arbeitsverträge mit Zusatzkräften, die bereits als *Zusatzkraft Betreuung* oder *Zusatzkraft Leitung* nach der Richtlinie Qualität in Kitas 2 bis zum 31.07.2025 eingesetzt waren, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns darüber hinaus ebenfalls als erteilt. Diese können also ab dem 01.08.2025 weiter aus Mitteln der Richtlinie Qualität in Kitas 3 finanziert werden, auch wenn der Arbeitsvertrag schon vor dem 01.08.2025 abgeschlossen wurde.

dd) Arbeitsverträge mit Kräften, die im zweiten Förderzeitraum (01.08.2026 – 31.07.2027) eingesetzt werden

Für Arbeitsverträge, die den zweiten Förderzeitraum betreffen, gelten die Regelungen aus aa) und bb) entsprechend zum 01.08.2026. Die Regelung aus cc) gilt entsprechend für Kräfte, die im ersten Förderzeitraum eingesetzt wurden.

d) Ist ein bestimmter Umfang von Wochenarbeitsstunden für *Zusatzkräfte Betreuung* vorgeschrieben?

Nein, *Zusatzkräfte Betreuung* können mit jeder beliebigen Stundenzahl bis hin zu einer Beschäftigung in Vollzeit gefördert werden. Eine mindestens halbtägige Beschäftigung der zusätzlichen Kraft ist aus fachlicher Sicht wünschenswert.

e) Muss eine *Zusatzkraft Betreuung* einer bestimmten Gruppe zugeordnet sein?

Ja, *Zusatzkräfte Betreuung* müssen zugeordnet werden. Der Einsatz kann in einer oder auch in mehreren Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersstufenübergreifenden Gruppen und in Randzeiten mit überwiegend Kindern bis zum Schuleintritt erfolgen. Zur Eintragung der *Zusatzkräfte Betreuung* wird auf A.1.k) verwiesen.

f) Welche Bestandteile der Personalausgaben (und Personalnebenkosten) können für die *Zusatzkräfte Betreuung* als zuwendungsfähig anerkannt werden?

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der Durchschnittssätze des TVÖD.

Mögliche weitere zuwendungsfähige Ausgaben, sofern tatsächlich entstanden, können grundsätzlich die folgenden sein:

- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Beiträge zur Altersversorgung (z.B. VBL),
- Leistungsentgelt (LOB-Prämie),
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Personalkosten bei ärztlich angeordnetem Beschäftigungsverbot,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit – bis zu sechs Wochen gemäß § 3 EntgFG, soweit diese dem Träger tatsächlich entstanden sind,
- Betriebsratumlage, wenn die Kraft, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Kosten über die Durchschnittssätze hinaus,
- Inflationsausgleichsprämien,
- Betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personal oder auch Sachausgaben (z.B. Impfkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung),
- Schwerbehindertenausgleichsabgabe.

g) In welcher Höhe können Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden?

Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben legt das RLSB Hannover die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Durchschnittssätze des TVöD zugrunde. Grundsätzlich ist für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe die tatsächliche, regelmäßig ausübende Tätigkeit in Kombination mit der Qualifikation bzw. dem Berufsabschluss entscheidend. Daher wird z. B. eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, die eine Tätigkeit als Erzieherin ausübt, auch nicht höher als eine staatlich anerkannte Erzieherin eingruppiert, auch wenn sie eine höhere Qualifikation als diese besitzt.

h) Mit welchen Tätigkeiten können *Zusatzkräfte Betreuung* beauftragt werden?

Die zusätzliche Beschäftigung von Kräften bzw. die Aufstockung von Personalstunden vorhandenen Personals muss geeignet sein, die Regelkräfte in den Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zu unterstützen und damit die Qualität einer individuellen Förderung von Kindern in dieser Gruppe zu verbessern. Profitieren sollen insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgrund sozialer Benachteiligung.

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten einer *Zusatzkraft Betreuung* zuwendungsfähig, die die Förderung von Kindern in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersstufenübergreifenden Gruppen und in Randzeiten mit überwiegend Kindern bis zum Schuleintritt intensivieren oder die regulären Betreuungskräfte in einer Gruppe so entlasten, dass sie die Qualität der Förderung der Kinder in den o. g. Gruppen steigern können.

i) Welche Qualifikation ist für die Beschäftigung einer *Zusatzkraft Betreuung* Voraussetzung?

Personalausgaben können für pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG (z. B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder sozialpädagogische/r Assistent/in) gefördert werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, sind auch Personalausgaben für Personal ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zuwendungsfähig. **Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss entweder über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens über die Allgemeine Hochschulreife verfügen.** Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Kräfte innerhalb des jeweiligen Förderzeitraums nach Nr. 4.1 der Richtlinie einen Einführungskurs nach Nr. 2.4 der Richtlinie absolvieren.

Für nachstehende Personenkreise gelten Ausnahmen:

- *Zusatzkräfte Betreuung*, die diesen Kurs bereits zu einem früheren Zeitpunkt absolviert haben,

- **Zusatzkräfte Betreuung**, die eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung oder ein tätigkeitsbegleitendes Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG absolvieren oder eine solche Ausbildung oder ein solches Studium **im Förderzeitraum aufnehmen**.

j) Muss den Zusatzkräften Betreuung auch eine Verfügungszeit gewährt werden?

Nein, *Zusatzkräften Betreuung* muss keine Verfügungszeit gewährt werden. Wenn ein Träger *Zusatzkräften Betreuung* jedoch Verfügungszeit gewähren möchte, so wären diese Stunden auch zuwendungsfähig, sofern die *Zusatzkraft Betreuung* nicht gleichzeitig auch als Regelkraft in der Einrichtung arbeitet und als Regelkraft bereits Verfügungszeit erhält.

k) Wie werden die geförderten Zusatzkräfte Betreuung in kita.web erfasst (insbesondere bei einer Stundenaufstockung)?

Das Verfahren der Erfassung von *Zusatzkräften Betreuung* entspricht der bisherigen Meldung im Rahmen der ausgelaufenen Richtlinie Qualität in Kitas 2:

Für die über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 geförderten Stunden sind in der Fachanwendung *kita.web* durch den Kita-Träger im Finanzhilfeantrag in der Rubrik 7 „Erstattung Personalausgaben“ die betreffenden Kräfte mit dem jeweilig geförderten Stundenumfang als „ZK Betreuung“ zu benennen sowie im Personalmodul die jeweils betreffende Person als „weitere Kräfte Qualität (WK-Betreuung)“ in der Spalte „WK“ der jeweiligen Kernzeitgruppe zuzuordnen.

Bei einem **gruppenübergreifenden Einsatz** der geförderten *Zusatzkraft Betreuung* müssen in *kita.web* **mehrere Personalbeschäftigungen zu der jeweilig betroffenen Gruppe erfasst** werden. Für den Einsatz in Randzeiten ist auch eine konkrete Zuordnung zur jeweiligen Randzeitgruppe vorzunehmen.

Beispiel: Eine „weitere Kraft Qualität (WK-Betreuung)“ wird ab 01.08.2025 mit insgesamt 3 Std. Betreuungszeit gruppenübergreifend in einer Einrichtung mit zwei Gruppen beschäftigt. Im Personaldatenblatt *kita.web* sind diese 3 Std. bspw. mit 1,5 Std. der Gruppe A und mit 1,5 Std. der Gruppe B (also zwei Personalbeschäftigungen) zuzuordnen. Die Aufteilung des Stundenumfangs pro Gruppe kann dabei individuell sein und muss nicht gleichmäßig erfolgen. Zusätzlich sind die 3 Std. im Finanzhilfeantrag selbst unter 7. den Landesmitteln und dort der Spalte „für sonstige Zuwendungen des Landes“ zuzuordnen.

2. Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* (Nr. 2.4 der Richtlinie)

a) Welche Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* ohne eine Qualifikation nach § 9 NKiTaG sind förderfähig?

Im Auftrag des Nds. Kultusministeriums hat die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) ein Rahmenkonzept und curriculare Grundlagen für einen „*Einführungskurs für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten*“ erarbeitet. Es werden nur Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* in Kindertagesstätten gefördert, die diesen curricularen Grundlagen [Richtlinie Qualität in Kitas 3: Bildungsportal Niedersachsen](#) entsprechen und bei denen der durchführende Bildungsanbieter über das „*Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung*“ (siehe www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/) verfügt. Das Gütesiegel des Bildungsträgers muss spätestens vorliegen, wenn mit der Qualifizierung begonnen wird. Der Nachweis ist im abschließenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Einführungskurs umfasst 160 Unterrichtsstunden und berücksichtigt alle relevanten Handlungsfelder der Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten. Es werden kindheitspädagogische sowie rechtliche Grundkenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die für die typischen alltäglichen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten grundlegend sind. Auf diese Weise wird eine pädagogische Grundkompetenz der nicht einschlägig qualifizierten *Zusatzkräfte Betreuung* sichergestellt. Der Einführungskurs dient auch der Entlastung des Bestandspersonals bei der fachlich-inhaltlichen Einarbeitung der *Zusatzkräfte Betreuung*. Die Einführungskurse sind tätigkeitsbegleitend und gewährleisten damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug.

b) Ist der Abschluss des Einführungskurses innerhalb eines Förderzeitraums verpflichtend?

Aus fachlicher Sicht ist die Teilnahme am Einführungskurs für *Zusatzkräfte Betreuung* ohne einschlägige Qualifikation ein notwendiger Baustein zur Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Regelkräfte bei der Einarbeitung der *Zusatzkräfte Betreuung*. Daher soll darauf hingewirkt werden, dass die entsprechenden Kräfte zeitnah zur Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums dieser Richtlinie einen Einführungskurs absolvieren. Zusatzkräfte, die sich in einer einschlägigen sozial- oder kindheitspädagogischen Berufsqualifizierung befinden, erwerben die erforderlichen Kompetenzen im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums (siehe auch 1i).

c) Wer ist zuständig für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Einführungskursen?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken gemeinsam mit örtlichen Bildungsanbietern mit Gütesiegel darauf hin, dass die Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung*

ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zur Verfügung gestellt werden. Um Angebot und Nachfrage gut aufeinander abzustimmen, wird empfohlen, dass zwischen dem örtlichen Träger und den Bildungsanbietern der Region eine Vereinbarung über ein am Bedarf orientiertes Angebot abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sollte Aussagen zur Anzahl der voraussichtlich benötigten Kurse, zum Durchführungszeitraum und zu den Kosten beinhalten. Diese Vereinbarungen sowie die Planung und Durchführung von Kursen können auch landkreisübergreifend erfolgen.

Eine Übersicht über die Bildungsanbieter, die über das Gütesiegel verfügen, finden Sie unter folgendem Link: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>

d) Welche Sachausgaben sind im Zusammenhang mit Einführungskursen förderfähig?

Zuwendungsfähig sind die Teilnahmegebühren bzw. Sachausgaben (Honorar- und Materialkosten, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten) für die Einführungskurse, die aufgrund der Durchführung der Einführungskurse auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen. Sich ergebende Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden selbst sind nicht zuwendungsfähig.

Der örtliche Träger als Zuwendungsempfänger muss die Kurskosten modular anteilig berechnen und auf die jeweiligen Förderzeiträume aufteilen. Neben dem Zeitraum der Durchführung des jeweiligen Moduls ist auch der Zeitpunkt entscheidend, wann die Kosten angefallen sind. Es können daher innerhalb eines Förderzeitraumes nur die Module abgerechnet werden, die sowohl in diesem Förderzeitraum stattgefunden haben als auch deren Abrechnung erfolgt ist.

Voraussetzung für die **Anerkennung der vollständigen Ausgaben für einen Einführungskurs ist somit dessen vollumfängliche Durchführung bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums**. Die Ausgaben, die für die Durchführung von Modulen außerhalb des Förderzeitraums entstehen, können nicht über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 abgerechnet werden.

Beispiel: 3 von 7 Modulen eines Einführungskurses haben im zweiten Förderzeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 stattgefunden, die anderen 4 Module werden nach dem 31.07.2027 durchgeführt. In diesem Fall können lediglich 3/7 der entstehenden Ausgaben für den Einführungskurs über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 abgerechnet werden, die restlichen 4/7 müssen eigenständig finanziert werden.

e) Ist die Förderhöhe für einen Einführungskurs nach oben begrenzt?

Nein. Die Kosten sollten sich aber an den bisher vom Bildungsanbieter veranschlagten Kosten – unter Beachtung der Preissteigerungen durch Inflationsentwicklung – sowie den üblichen Preisstrukturen orientieren, die für vergleichbare Bildungsangebote auch ohne Förderung der öffentlichen Hand veranschlagt werden.

Grundsätzlich entscheidet der örtliche Träger als Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel. Selbiges gilt auch für die Letztempfänger.

f) Gibt es eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns für die Durchführung von Einführungskursen?

Für den ersten Förderzeitraum (01.08.2025 bis 31.07.2026) gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO grundsätzlich für Einführungskurse nach Nr. 2.4 der Richtlinie ab dem 01.08.2025 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2025 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

Für den zweiten Förderzeitraum (01.08.2026 bis 31.07.2027) gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO grundsätzlich für Einführungskurse nach Nr. 2.4 der Richtlinie ab dem 01.08.2026 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2026 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

3. Zusatzkräfte Leitung (Nr. 2.2 der Richtlinie)

a) Welche Ausgaben werden gefördert?

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung von Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen (*Zusatzkräfte Leitung*), sofern es sich um **zusätzliche Personalstunden handelt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung inklusive der bereits gewährten Leitungsfreistellungsstunden** einer Kindertagesstätte hinausgehen.

Gefördert werden ausschließlich Personalausgaben, die auf Grundlage von Arbeitsverträgen entstehen. **Sofern einzelne Kräfte als Fachberatung oder über Zeitarbeitsfirmen in den Kindertagesstätten beschäftigt sind, können die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.**

Förderfähig sind sowohl Personalausgaben für die Beschäftigung „neuer“ Kräfte als auch für die Stundenaufstockung vorhandener Kräfte.

Es können nur Ausgaben für *Zusatzkräfte Leitung* als förderfähig anerkannt werden, die **korrekt in kita.web angegeben** wurden (siehe A. 3. j).

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- vor dem 01.08.2025 gewährte Leitungsfreistellungsstunden für Leitungskräfte oder stellvertretende Leitungskräfte, da keine Refinanzierung vorhandener Personalstunden vorgesehen ist (insofern es sich nicht um nach der Richtlinie Qualität in Kitas 2 geförderte Stunden handelt),

- die Erhöhung von Leitungsfreistellungstunden der Leitungskraft, da die Erhöhung der Leitungsfreistellungstunden bereits über die Finanzhilfe nach NKiTaG anteilig gefördert werden kann.

b) Bei welchen Tätigkeiten können Leitungskräfte unterstützt werden?

Zusatzkräfte Leitung können die Leitungskräfte bei allen Aufgaben einer Leitungskraft unterstützen und entlasten.

Zu den Aufgaben zählen beispielsweise

- die pädagogische Konzeptionsarbeit,
- die Kooperation mit Schulen,
- die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung eines Praxismentoring-Konzeptes,
- Verwaltungstätigkeiten (u. a. Schreibarbeiten, Ablage, Postversand, Budgetverwaltung).

Die Träger von Kindertagesstätten entscheiden in eigener Verantwortung über den konkreten Einsatz als *Zusatzkraft Leitung* in Abhängigkeit von der Qualifikation der jeweiligen Kraft.

c) Können auch Kräfte in Ausbildung als *Zusatzkräfte Leitung* gefördert werden?

Kräfte in Ausbildung können als *Zusatzkräfte Leitung* gefördert werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte nach § 9 NKiTaG zur Verfügung stehen. In diesem Fall muss die geeignete Kraft mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Soweit für die Beschäftigung einer Kraft in Ausbildung bereits eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt wird, ist eine zusätzliche Förderung lediglich für den Stundenumfang möglich, der über den bereits auf Grundlage von § 30 NKiTaG geförderten Beschäftigungsumfang hinausgeht.

So kommt eine Förderung über diese Richtlinie beispielsweise für eine Kraft in Ausbildung, die gemäß Arbeitsvertrag insgesamt 20 Wochenstunden tätig ist, für höchstens 5 Wochenstunden in Betracht, wenn sie mit diesen 5 Wochenstunden als *Zusatzkraft Leitung* eingesetzt wird.

d) Welche Qualifikation ist für eine *Zusatzkraft Leitung* erforderlich?

Personalausgaben können für pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG (z. B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder sozialpädagogische/r Assistent/in) anerkannt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, sind auch Personalausgaben für Personal ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zuwendungsfähig.

Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss entweder über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens über die Allgemeine Hochschulreife verfügen. Anders als bei *Zusatzkräften Betreuung* ist die Teilnahme an einem Einführungskurs für *Zusatzkräfte Leitung* ohne pädagogische Qualifikation nicht vorgesehen, da sie, wie unter b) ausgeführt, nicht in den Gruppen eingesetzt werden und somit nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

e) Zu welchem Zeitpunkt können *Zusatzkräfte Leitung* frühestens gefördert werden?

Hier gelten die Regelungen zu *Zusatzkräften Betreuung* entsprechend.

f) Ist der Umfang der Wochenarbeitsstunden für *Zusatzkräfte Leitung* vorgeschrieben oder begrenzt?

Nein, der Umfang ist weder vorgeschrieben noch begrenzt. Es werden auch *Zusatzkräfte Leitung* gefördert, die z. B. in mehreren Kindertagesstätten im Umfang einer Vollzeitstelle unterstützend tätig sind. Dies ist im jeweiligen Verwendungsnachweis auszuweisen.

g) Welche Bestandteile der Personalausgaben (und Personalnebenkosten) können für die *Zusatzkräfte Leitung* als zuwendungsfähig anerkannt werden?

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der Durchschnittssätze des TVÖD.

Mögliche weitere zuwendungsfähige Ausgaben, sofern tatsächlich entstanden, können grundsätzlich die folgenden sein:

- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Beiträge zur Altersversorgung (z.B. VBL),
- Leistungsentgelt (LOB-Prämie),
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Personalkosten bei ärztlich angeordnetem Beschäftigungsverbot,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit – bis zu sechs Wochen gemäß § 3 EntgFG, soweit diese dem Träger tatsächlich entstanden sind,
- Betriebsratumlage, wenn die Kraft, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Kosten über die Durchschnittssätze hinaus,
- Inflationsausgleichsprämien,
- Betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personal oder auch Sachausgaben (z.B. Impfkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung),

- Schwerbehindertenausgleichsabgabe.

h) In welcher Höhe können Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden?

Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben legt das RLSB Hannover die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Durchschnittssätze des TVöD zugrunde. Grundsätzlich ist für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe die tatsächliche, regelmäßig ausübende Tätigkeit in Kombination mit der Qualifikation bzw. dem Berufsabschluss entscheidend. Daher wird z. B. eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, die eine Tätigkeit als Erzieherin ausübt, auch nicht höher als eine staatlich anerkannte Erzieherin eingruppiert, auch wenn sie ein einschlägiges pädagogisches Hochschulstudium besitzt.

Hinsichtlich der Eingruppierung wird darauf hingewiesen, dass stellvertretende Einrichtungsleitungen grundsätzlich in die gleiche Entgeltgruppe wie Einrichtungsleitungen nach dem TVöD eingruppiert werden können (vgl. <https://www.oeffentlichen-dienst.de/tvoed/kita.html>) Es ist allerdings zu beachten, dass Beschäftigte in derjenigen Entgeltgruppe einzugruppiert sind, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von der/dem Beschäftigten nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeit entsprechen. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Sofern also eine Zusatzkraft Leitung mit wenigen Stunden in der Woche die Einrichtungsleitung unterstützt und mit deutlich mehr Stunden in der Woche als Regelkraft im Gruppendienst tätig ist, ist sie im Rahmen der o. g. Richtlinie bei der Prüfung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Personalkosten in die Entgeltgruppe einzugruppiert, die ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht. Im Rahmen des einzureichenden Verwendungsnachweises ist hierzu eine Versicherung abzugeben

i) Ist der Einsatz der *Zusatzkräfte Leitung* nur einrichtungsbezogen möglich?

Nein, der Einsatz der *Zusatzkraft Leitung* ist einrichtungsbezogen oder einrichtungsübergreifend möglich. Ist beispielsweise eine Erzieherin mit 30 Wochenstunden in der Einrichtung beschäftigt (Regelkraft in einer Gruppe zzgl. Verfügungszeit) und stockt ihren Arbeitsvertrag um fünf Stunden auf, um die Leitungskraft in der Zusammenarbeit mit den Fachschulen zu unterstützen, so können diese fünf Stunden gefördert werden. Es ist ebenso möglich, dass ein Träger mehrerer Einrichtungen eine/n Erzieher/in mit 30 Stunden zusätzlich beschäftigt und diese/dieser die Leitungskräfte in mehreren Einrichtungen unterstützt.

**j) Wie werden die geförderten *Zusatzkräfte Leitung* in *kita.web* erfasst (insb. bei Stunden-
aufstockung)?**

Für die über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 geförderten Stunden für die Leitung der Einrichtung sind in der Fachanwendung *kita.web* durch den Kita-Träger im Finanzhilfeantrag in der Rubrik 7 „Erstattung Personalausgaben“ die betreffenden Kräfte mit dem jeweils geförderten Stundenumfang als „ZK Leitung“ zu benennen sowie im Personalmodul bei der jeweils betreffenden Person als gruppenunabhängig einzutragen.

4. Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte (Nr. 2.3 der Richtlinie)

a) Welche Vorgaben müssen förderfähige Qualifizierungsangebote für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte (Nr. 4.2.3 der Richtlinie) erfüllen?

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte in Kindertagesstätten gefördert, die den vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen oder anerkannten curricularen Grundlagen entsprechen und die Kompetenzen für die Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten vermitteln (Nr. 4.2.3 Buchstabe a der Richtlinie) oder für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten qualifizieren (Nr. 4.2.3 Buchstabe b der Richtlinie) oder die Kompetenzen für die Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertagesstätten vermitteln (Nr. 4.2.3 Buchstabe c der Richtlinie).

Das Niedersächsische Kultusministerium hat das „Niedersächsische Curriculum zur Qualifizierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ (siehe leitungsquali.bip-nds.de), den „Rahmenplan für die Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) (siehe ieb.bip-nds.de) sowie das Rahmencurriculum „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ (siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte/taetigkeitsbegleitende-qualifizierungen>) zur Verfügung gestellt, welche als Grundlagen für diese Qualifizierungsmaßnahmen dienen. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen tätigkeitsbegleitend angeboten werden und damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten.

Darüber hinaus muss der durchführende Bildungsanbieter über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ (siehe www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/) verfügen. Das Gütesiegel des Bildungsträgers muss spätestens vorliegen, wenn mit der Qualifizierung begonnen wird. Der Nachweis ist im abschließenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

b) Dürfen an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte (Nr. 4.2.3 Buchstabe a der Richtlinie) ausschließlich bestehende Leitungskräfte teilnehmen, oder können auch stellvertretende Leitungen teilnehmen?

Teilnehmen können **pädagogische Fachkräfte, die über eine Leitungsfreistellung verfügen**. Unter dieser Voraussetzung können sowohl Leitungen als auch stellvertretende Leitungen teilnehmen.

c) Wer darf an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten (Nr. 4.2.3 Buchstabe b der Richtlinie) teilnehmen?

Die Weiterbildung nach dem Curriculum „Integrative Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) richtet sich vorrangig an **pädagogische Fachkräfte**, welche nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung die personellen Mindestanforderungen für die Tätigkeit in einer integrativen Gruppe nach § 17 Abs. 2 DVO-NKiTaG erfüllen.

Dies umfasst ausschließlich pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1-3 NKiTaG:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren.

Auch Kräfte mit anderen Qualifikationen können an der geförderten Weiterbildung teilnehmen, die Prüfung ablegen und ein Zertifikat erhalten. Sie erfüllen damit jedoch nicht die rechtlichen Voraussetzungen, um die heilpädagogische Förderung in einer integrativen Gruppe gemäß § 17 Abs. 2 DVO-NKiTaG sicherzustellen.

Informationen zur Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen: siehe ieb.bip-nds.de.

d) Welcher Fassung des IEB Rahmenplans müssen die förderbaren Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten (Nr. 4.2.3 Buchstabe b der Richtlinie) entsprechen?

Förderfähig nach der Richtlinie Qualität in Kitas 3 sind auch Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung, die **auf Grundlage des IEB-Rahmenplans mit Stand August 2023 durchgeführt werden**. Qualifizierungen, die **ab dem 01.08.2026 (zweiter Förderzeitraum) beginnen**, sind auf Grundlage der überarbeiteten Fassung des IEB Rahmenplans mit Stand 2025 zu konzipieren und umzusetzen.

e) Wer darf an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für die Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen (Nr. 4.2.3 Buchstabe c der Richtlinie) teilnehmen?

Vorrangig richtet sich die Weiterbildung nach dem Curriculum „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ (kurz: Gruppenleitung Ü3) an pädagogische Assistenzkräfte nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 NKiTaG, die entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 NKiTaG anstelle der pädagogischen Fachkraft in Funktion der Gruppenleitung eingesetzt werden.

Unabhängig von der Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben können an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen aber grundsätzlich alle pädagogischen Kräfte nach § 9 Abs. 1 NKiTaG teilnehmen. So haben z. B. Erzieher oder Erzieherinnen die Möglichkeit, nach einer längeren Berufspause Kenntnisse aufzufrischen.

Informationen zur Qualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben: siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte/taetigkeitsbegleitende-qualifizierungen> .

f) Können auch trägerspezifische Qualifizierungen angeboten werden?

Ja. Auch diese Angebote sind förderfähig, sofern der Bildungsträger über das Gütesiegel verfügt und das Niedersächsische Kultusministerium vorab bestätigt, dass die Qualifizierungsangebote dem „Nds. Curriculum zur Qualifizierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ bzw. dem „Rahmenplan für die Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) bzw. dem Rahmencurriculum „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ sowohl inhaltlich als auch organisatorisch entsprechen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss tätigkeitsbegleitend umgesetzt werden und einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten. Zur Prüfung der Förderfähigkeit solcher Qualifizierungsangebote ist das curriculare Konzept der Qualifizierungsmaßnahme dem RLSB Hannover vorzulegen.

g) Wer ist zuständig für die Bereitstellung eines Angebotes an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken gemeinsam mit geeigneten Bildungsanbietern darauf hin, dass entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Um Angebot und Nachfrage gut aufeinander abzustimmen, wird empfohlen, dass zwischen dem örtlichen Träger und den Bildungsanbietern der Region eine Vereinbarung über ein am Bedarf orientiertes Angebot abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sollte Aussagen zur Anzahl der voraussichtlich benötigten Qualifizierungsmaßnahmen, zum

Durchführungszeitraum und zu den Kosten beinhalten. Es können auch landkreisübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen geplant und angeboten werden.

Eine Übersicht über die Bildungsanbieter, die über das Gütesiegel verfügen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>

h) Welche Sachausgaben sind im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte nach Nr. 4.2.3 förderfähig?

Zuwendungsfähig über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 sind die Teilnahmegebühren bzw. Sachausgaben (Honorar- und Materialkosten, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten) der Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen. Sich ergebende Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden selbst sind nicht zuwendungsfähig.

Der Zuwendungsempfänger muss die Kurskosten modular anteilig berechnen und auf die jeweiligen Förderzeiträume aufteilen. Neben dem Zeitraum der Durchführung des jeweiligen Moduls ist auch der Zeitpunkt entscheidend, wann die Kosten angefallen sind. Es können daher innerhalb eines Förderzeitraumes nur die Module abgerechnet werden, die sowohl in diesem Förderzeitraum stattgefunden haben als auch deren Abrechnung erfolgt ist.

Voraussetzung für die Anerkennung der vollständigen Ausgaben für eine Qualifizierungsmaßnahme ist somit deren vollumfängliche Durchführung bis zum Ende des zweiten Förderzeitraums. Die Ausgaben, die für die Durchführung von Modulen außerhalb des zweiten Förderzeitraums entstehen, können nicht abgerechnet werden.

Beispiel: 9 von 12 Modulen einer Qualifizierungsmaßnahme haben im Förderzeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 stattgefunden, die anderen 3 Module werden nach dem 31.07.2027 durchgeführt. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger lediglich 9/12 der entstehenden Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme abrechnen und muss die restlichen 3/12 eigenständig finanzieren.

Eine Übersicht über die Bildungsanbieter, die über das Gütesiegel verfügen, finden Sie unter folgendem Link: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>

i) Ist die Anzahl an maximal geförderten Unterrichtseinheiten (UE) für eine Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Assistenz, Fach- und Leitungskräfte beschränkt?

Nein, es ist kein Maximalumfang an Unterrichtseinheiten einer Qualifizierungsmaßnahme festgelegt. Die vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen curricularen Grundlagen (siehe unter A.4.)a)) dienen dabei als grundlegende Orientierung.

Zuwendungsfähig sind die o. g. Ausgaben, die aufgrund der Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen.

j) Ist die Förderhöhe für eine Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Assistenz-, Fach- und Leitungskräfte nach oben begrenzt?

Nein. Die Kosten sollten sich aber an den bisher vom Bildungsanbieter veranschlagten Kosten – unter Beachtung der Preissteigerungen durch Inflationsentwicklung – sowie den üblichen Preisstrukturen orientieren, die für vergleichbare Bildungsangebote auch ohne Förderung der öffentlichen Hand veranschlagt werden.

Grundsätzlich entscheidet der örtliche Träger als Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel.

k) Gibt es eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen?

Für den ersten Förderzeitraum (01.08.2025 bis 31.07.2026) gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO grundsätzlich für Qualifizierungsmaßnahmen nach Nr. 2.3 der Richtlinie ab dem 01.08.2025 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2025 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

Für den zweiten Förderzeitraum (01.08.2026 bis 31.07.2027) gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO grundsätzlich für Qualifizierungsmaßnahmen nach Nr. 2.3 der Richtlinie ab dem 01.08.2026 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2026 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3., 5., 6. der Richtlinie)

a) Wer ist der Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an Träger von Kindertagesstätten (Letztempfänger) weiterleiten, wenn die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie durch den Letztempfänger gesichert ist. Der Erstempfänger muss gegenüber dem Letztempfänger einen Bescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen.

Der örtliche Träger ist somit Antragsteller. Bewilligungsbehörde ist das RLSB Hannover ([Richtlinie Qualität in Kitas 3: Bildungsportal Niedersachsen](#)).

b) Wie erfolgt die Antragstellung?

Der örtliche Träger stellt

für den Förderzeitraum 1 (01.08.2025 bis 31.07.2026) **bis zum 31.10.2025** und

für den Förderzeitraum 2 (01.08.2026 bis 31.07.2027) **bis zum 31.10.2026**

beim RLSB Hannover unter Nutzung des Vordrucks den Antrag für den entsprechenden Förderzeitraum. Die jeweiligen Antragsvordrucke stehen unter ([Richtlinie Qualität in Kitas 3: Bildungsportal Niedersachsen](#)) rechtzeitig zur Verfügung.

c) Bis wann sind die Mittel abzurufen?

Die Mittel sind

für den Förderzeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2026 **bis spätestens 31.05.2026**

für den Förderzeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 **bis spätestens 31.05.2027**

unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

d) Was ist, wenn sich z. B. innerhalb eines Förderzeitraums zwischen den einzelnen beantragten Fördergegenständen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie Verschiebungen der verausgabten Mittel ergeben?

Die einzelnen Ansätze der Fördergegenstände dürfen innerhalb eines Förderzeitraumes über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen wird.

Somit ist ein flexibler Mitteleinsatz innerhalb der Fördertatbestände der Nrn. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie hinsichtlich der Personal- und Sachausgaben gegeben.

Eine Übertragung von im ersten Förderzeitraum nicht verausgabten Fördermitteln in den zweiten Förderzeitraum ist nicht möglich.

e) Bestehen wie bisher besondere Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde?

Es ist je ein **Zwischenbericht für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.12.2025** und für den **Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.12.2026** vorzulegen, um die Berichterstattung des Landes an den Bund für die Jahre 2025 und 2026 zu gewährleisten. Die Zwischenberichte sind **bis spätestens 30.04.2026** (1. Förderzeitraum) **bzw. 30.04.2027** (2. Förderzeitraum) unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke vorzulegen.

Nachfragen richten Sie bitte an das RLSB Hannover. Die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen unter:

[\(Richtlinie Qualität in Kitas 3: Bildungsportal Niedersachsen\)](#)